

Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 6. Dezember 2021

Das Nutzungsverbot nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung gilt vorläufig in den festgelegten Kerngebieten. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen gemäß Anlage zugelassen werden, wenn dies für die Fallwildsuche oder die Errichtung von Wildschweinbarrieren erforderlich ist.

In Gebieten außerhalb von Kerngebieten für die die Errichtung einer Umzäunung angeordnet wurde (Weiße Zone), gilt vorläufig ein Nutzungsverbot für land- und forstwirtschaftliche Flächen mit den Ausnahmen gemäß Anlage unter den dort genannten Voraussetzungen.

In den übrigen gefährdeten Gebieten gilt nach Errichtung einer mobilen Umzäunung des Kerngebietes ein Nutzungsverbot für forstwirtschaftliche Flächen mit den Ausnahmen gemäß Anlage unter den dort genannten Voraussetzungen. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesem Gebiet unterliegt keinen Beschränkungen.

Soweit die Nutzung von Flächen unter den Ausnahmen gemäß Anlage zulässig und an die Voraussetzung einer vorherigen Absuche dieser Flächen auf tote oder kranke Wildschweine gebunden ist, sind entsprechende Ausnahmen zu erteilen, wenn die Absuche durch behördlich eingesetzte Personen oder unter behördlicher Aufsicht tätigen Personen erfolgt ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Kerngebiete vollständig mittels doppelten festen Zäunen eingegrenzt sind,

- können alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung sowie Pflügen ohne Auflagen innerhalb und außerhalb der Umzäunung durchgeführt werden. Mechanisierter Holzeinschlag, Rückung und Pflügen dürfen innerhalb der Umzäunung erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche begonnen werden.
- kann die Ernte landwirtschaftlicher Produkte in Verbindung mit der Fallwildsuche innerhalb der Kerngebiete unter folgenden Einschränkungen erfolgen:
 - Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn diese unterliegen vorab folgenden Behandlungsverfahren:
 - für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
 - Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
 - Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
 - im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

Der § 14d Absatz 5 Nr. 5 der Schweinepest-Verordnung bleibt unberührt.

- Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus den Kerngebieten ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Anwendung von Ernteverfahren, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
 - Anwendung eines Behandlungsverfahrens während des Verarbeitungsprozesses, dass die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder
 - im Falle von Getreide Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und Begleitung des so behandelten Erntegutes von einer Deklaration, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

- hat der Anbau und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturen innerhalb der Kerngebiete und der Weißen Zonen in Verbindung mit der Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen gemäß Leitfaden zur Anlage und Bewirtschaftung zu erfolgen,

- unterliegt die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen außerhalb der äußeren festen Umzäunung der Weißen Zone keinen Beschränkungen, soweit diese Flächen nicht den Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 unterliegen.

Sobald sich die ASP-Fallzahlen in einem Kerngebiet monatlich auf Einzelfälle beschränken, kann der Landkreis/die kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit dem Landeskrisiszentrum Tierseuchenbekämpfung die Beschränkungen für den Anbau, die Bewirtschaftung und die Ernte landwirtschaftlicher Kulturen im Kerngebiet und in der Weißen Zone ganz oder teilweise aufheben.

Der Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung von Nutzungsverböten nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 22. Juni 2021, geändert durch Erlass vom 30.06.2021, wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Nickisch
Landestierarzt

Anlage

Stand: 06.12.2021

Durchführung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte im Apfel- und Weinbau		möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflege- und Schnittmaßnahmen im Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z. B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaumschnitt	möglich ohne weitere Voraussetzung
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben	Die erntereifen Bestände können abgegangen werden.	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Ernte Mais, Sonnenblumen	Das Schneidwerk ist so hoch einzustellen (50 cm), dass Kadaver nicht erfasst werden können.	Eine Restfläche von 20 % - 25 % als Rückzugsort für Wildschweine verbleibt. Erneute Absuche auf tote oder kranke Tiere nach der Ernte
Herbstbestellung sowie Grünland Neueinsaaten	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggf. Beseitigung von Ausfallgetreide bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen	Düngemaßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts (DüV 2020) unter Beachtung der Sperrfristen und Möglichkeiten zur Sperrfristverschiebung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen	entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Anwendungsbestimmungen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Feldgemüseernte	bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote Tiere unmittelbar vor der Ernte	wildsicher eingezäunte Flächen können ohne Freigabe geerntet werden; andere Flächen bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Kultivierung und Ernte von Gartenbau-Kulturen	Durchführung von Arbeiten im Gewächshaus sowie der dazugehörigen Logistik und Vermarktung	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Frühjahrsbestellung	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sind zulässig mit Ausnahme von Schaufischen.

Durchführung von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Auszeichnen von Beständen	Markierung zu entnehmender Bäume - Bestände müssen gut begehbar und übersichtlich sein	möglich ohne weitere Voraussetzung
Holzabfuhr	gepoltertes Holz am Weg abfahren	möglich ohne weitere Voraussetzung
Inventurarbeiten	Aufnahme von Parametern im Wald	möglich ohne weitere Voraussetzung
Waldschutzmonitoring	Aufnahme von Schadflächen	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflanzung	auf der Freifläche oder in lichtem Altbestand	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Saat manuell		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Rücken (Pferd)	Holz mit Pferd zum Polterplatz bewegen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Winterbodensuche	Suche nach Puppen etc. im Waldboden	möglich mit anschließender Vernichtung des Materials
Zaunbau	um Verjüngungsflächen	möglich (manuell) ohne weitere Voraussetzung
Saatguternte/ Wildlingswerbung	Eicheln und Bucheckern im Saatgutbestand sammeln bzw. junge Pflanzen	Ernte durch eingewiesenes und geschultes Personal möglich
Verkehrssicherungsmaßnahmen	Entnahme kranker Bäume an Wegrändern und Straßen sowie an Grenzen bebauter Grundstücke	möglich bei Gefahr im Verzug
Munitionssondierung/ -beräumung		möglich, wenn zwingend erforderlich
Pflügen		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere